



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 5

Paderborn, den 30. Mai 2018

161. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 57. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2018 (Änderung §§ 2,26a u. 36 KAVO) 101
- Nr. 58. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2018 (Änderung § 57 KAVO)..... 102
- Nr. 59. Korrigierte Fassung der Bekanntmachung der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn (vgl. Nr. 2) 102
- Nr. 60. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn.... 105
- Nr. 61. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen..... 106

- Nr. 62. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Gütersloh 107
- Nr. 63. Ordnung über Zugangswege zum Beruf der Gemeindefereferentin 107

Personalnachrichten

- Nr. 64. Heilige Weihen..... 109

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 65. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts – Förderung einer steuerlichen Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn 109
- Nr. 66. Übertragung der Fußball-WM 2018 in Pfarreien und katholischen Einrichtungen im Rahmen von „Public Viewing“ 111

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 67. Religiöse Werkwoche für Küsterinnen und Küster sowie Organistinnen und Organisten 111

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 57. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2018 (Änderung §§ 2, 26a u. 36 KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 14. März 2018 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (KA 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 14.11.2017 (KA 2017, Stück 12, Nr. 132.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

(1) Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-0) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Der Beschluss der Zentralen Kommission vom 23. November 2016 (Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse) gilt mit Ausnahme von Ziffer 5 Satz 1 ab dem 1. April 2018 sinngemäß auch für den Wechsel eines Mitarbeiters zwischen Dienstgebern, für die die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zuständig ist.“

2. § 26a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26a Pauschale Jahreszahlung

(1) Kommt eine Dienstvereinbarung im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 2 zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nicht zustande, erhalten die Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Tabel-

lenentgelt des Monats Dezember eine pauschale Jahreszahlung für das Kalenderjahr. § 1 Abs. 2 Anlage 14 KAVO gilt entsprechend; in diesen Fällen soll die pauschale Jahreszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

(2) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die pauschale Jahreszahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(3) Die pauschale Jahreszahlung beträgt 24 v. H.* des für den Monat September des Jahres jeweils zustehenden Tabellenentgelts. Für den Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt für die Berechnung der pauschalen Jahreszahlung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. Für den Mitarbeiter, auf den § 1 Abs. 2 Anlage 14 KAVO entsprechende Anwendung findet und der im Monat September nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der pauschalen Jahreszahlung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

*Die jeweilige Änderung des Vornhundertatzes erfolgt zeit- und inhaltsgleich zu den entsprechenden Änderungen im Bereich des TVöD-VKA.

(4) Die pauschale Jahreszahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts (§ 23a) hat. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 14 KAVO gilt entsprechend.“

3. In § 36 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „bei einem Wechsel im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 28. März 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/1318.20/3/44-2018

Nr. 58. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2018 (Änderung § 57 KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 14. März 2018 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (KA 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 14.11.2017 (KA 2017, Stück 12, Nr. 132.), wird wie folgt geändert:

§ 57 Absatz 1 erhält einen neuen Satz 2 folgenden Wortlauts:


„Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentendengesetzes.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 28. März 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/1318.20/3/44-2018

Nr. 59. Korrigierte Fassung der Bekanntmachung der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankrätius Iserlohn (vgl. Nr. 2)

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankrätius Iserlohn errichtet.

Artikel 2

Gleichfalls wird die für den innerkirchlichen Rechtsraum bestehende Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und gehört ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde territorial und seelsorglich in vollem Umfang zur Pfarrei St. Pankrätius Iserlohn.

Artikel 3

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 4

Die bisherige Pfarrkirche St. Aloysius in Iserlohn wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn und die bisherigen Pfarrkirchen Heilig Geist, St. Hedwig und St. Joseph sowie die bisherige Pfarrvikariekirche Heiligste Dreifaltigkeit werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn sowie der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn werden mit dem 31. Dezember 2017 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Ar-

Grundbuch von Iserlohn Blatt 971

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Heilige Geist, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|--|
| Iserlohn | 36 | 651 | 1512 | Hans-Böckler-Str. 48, GF, Wohnen |
| Iserlohn | 67 | 417 | 643 | Hof- u. Gebfl., Altenaer Straße, 24 |
| Iserlohn | 67 | 418 | 618 | Hof- u. Gebfl., Altenaer Straße, 22 |
| Iserlohn | 67 | 419 | 710 | Hof- u. Gebfl., Altenaer Straße, 20 |
| Iserlohn | 36 | 350 | 115 | Straße, Weststraße |
| Iserlohn | 36 | 351 | 109 | Straße, Weststraße |
| Iserlohn | 36 | 352 | 2696 | Hof- u. Gebfl., Hagener Straße 50 und Weststraße 6 |

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 1813A

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|--|
| Iserlohn | 104 | 484 | 7357 | Friedrich-Kaiser-Straße 28, GF, Öffentlich |
| Iserlohn | 104 | 737 | 60 | Friedrich-Kaiser-Straße 28, GF, Öffentlich |
| Iserlohn | 104 | 739 | 123 | Friedrich-Kaiser-Straße 28, GF, Öffentlich |

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 8117

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sankt Hedwig, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|---|
| Iserlohn | 101 | 45 | 3883 | Hof- u. Gebfl., Hedwigsplatz 1 |
| Iserlohn | 101 | 275 | 3132 | Gebäude- und Freifläche, Hedwigsplatz 2 |
| Iserlohn | 101 | 276 | 1888 | Gebäude- und Freifläche, Hedwigsplatz 4 |
| Iserlohn | 101 | 277 | 1221 | Gebäude- und Freifläche, Hedwigsplatz 3 |

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 8179

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sankt Hedwig, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|--|
| Iserlohn | 97 | 1202 | 1526 | Grünanlage, Am Sonnenbrink |
| Iserlohn | 97 | 1570 | 4277 | Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenbrink 15 |

chive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2018 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Aloysius Iserlohn, Heilig Geist Iserlohn, St. Hedwig Iserlohn und St. Josef Iserlohn geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Iserlohn über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 6

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Aloysius Iserlohn, Heilig Geist Iserlohn, St. Hedwig Iserlohn und St. Josef Iserlohn geht deren im Grundbuch von Iserlohn eingetragenes Grundvermögen:

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 929

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Aloysius in Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|---|
| Iserlohn | 75 | 100 | 3113 | Gartenland Märkische Str. |
| Iserlohn | 009 | 185 | 163 | Dördelweg 10 Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke, Hochstraße 63 |
| Iserlohn | 009 | 189 | 853 | Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Dördelweg |
| Iserlohn | 009 | 190 | 744 | Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dördelweg 10 |
| Iserlohn | 009 | 194 | 25 | Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Weststraße |
| Iserlohn | 050 | 500 | 16 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 50 |
| Iserlohn | 050 | 568 | 376 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 42 |
| Iserlohn | 050 | 624 | 70 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 50 |
| Iserlohn | 009 | 192 | 4 | Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Weststraße |
| Iserlohn | 75 | 390 | 800 | Erholungsfläche, An der Burg |
| Iserlohn | 75 | 414 | 218 | Verkehrsfläche, An der Burg |
| Iserlohn | 75 | 819 | 4413 | Verkehrsfläche, Weststraße, An der Burg |
| Iserlohn | 75 | 820 | 2285 | Verkehrsfläche, Weststraße, An der Burg |
| Iserlohn | 50 | 689 | 1094 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 50 |
| Iserlohn | 50 | 691 | 40 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 50 |

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 360

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde „St. Aloysius“, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|--|
| Iserlohn | 50 | 687 | 1170 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 42 |
| Iserlohn | 50 | 688 | 3 | Verkehrsfläche, Aloysiusstraße |

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 450

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Aloysius, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|--|
| Iserlohn | 50 | 508 | 2083 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 44, 46, 48 |
| Iserlohn | 50 | 501 | 4125 | Hof- u. Gebfl. Hohler Weg 42, 44 |
| Iserlohn | 50 | 626 | 213 | Hohler Weg 44, 46, Gebäude- und Freifläche |
| Iserlohn | 50 | 685 | 92 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 42 |
| Iserlohn | 50 | 683 | 155 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 42 |

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 5593

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Aloysius, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|---------------------------------------|
| Iserlohn | 42 | 395 | 359 | Hof- und Gebfl., Nordengraben 4, 6 |
| Iserlohn | 42 | 396 | 18 | Hof- und Gebfl., Nordengraben 4, 6 |
| Iserlohn | 42 | 397 | 0,34 | Hof- und Gebfl., Nordengraben 4, 6 |
| Iserlohn | 42 | 390 | 001 | Hof- und Gebfl., Nordengraben 4, 6 |
| Iserlohn | 42 | 400 | 1577 | GF, Öffentlich, Am Dicken Turm 19 |
| Iserlohn | 42 | 318 | 001 | Hof- und Gebfl., zu Am Dicken Turm 19 |
| Iserlohn | 42 | 377 | 001 | GF, Öffentlich, Am Dicken Turm 19 |
| Iserlohn | 42 | 398 | 039 | GF, Öffentlich, Am Dicken Turm 19 |
| Iserlohn | 42 | 399 | 0,28 | GF, Öffentlich, Am Dicken Turm 19 |

Grunddienstbarkeit bestehend in einem Wege- und Stellplatzbenutzungsrecht an den im Grundbuch von Iserlohn Blatt 0025 eingetragenen Grundstücken Gemarkung Iserlohn Flur 25 Flurstücke 262, 263, 264, 265, 266 und 267 eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 16.

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 1153

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|--|
| Iserlohn | 91 | 290 | 6689 | Gebde- u. Freifl. Öffentlich Schulstraße 33-35, 35A, 37 |

und

Grundbuch von Iserlohn Blatt 4341 (Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch)

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Aloysius Iserlohn, Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|--|------|-----------|------------|---------------------------------|
| 118/10.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken | | | | |
| Iserlohn | 95 | 542 | 1805 | Freifläche Westfalenstr. |
| Iserlohn | 95 | 541 | 9894 | Hof- u. Gebfl., Zollernstr. 2-4 |
| verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. Obergeschoß Südwesten des Gebäudes mit einem Keller- raum lt. Aufteilungsplan Nr. 73 und einem Einstellplatz in den Garagengeschossen, bezeichnet mit der Nr. 49. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Grundbüchern von Iserlohn Blatt 4340 bis 4438) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- bzw. Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungs- bzw. Teileigentums der schriftlichen Zustimmung des Verwalters. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung und die Teilungserklärung vom 15.8.1966 Bezug genommen. Eingetragen am 28.9.1966. | | | | |

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde
St. Pankratius Iserlohn über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 7

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Aloysius Iserlohn, Heilig Geist Iserlohn, St. Hedwig Iserlohn und St. Josef Iserlohn bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 8 Absatz 1 vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Iserlohn verwaltet.

Artikel 8

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Iserlohn erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.


Der für den Pastoralverbund Iserlohn am 11./12. November 2017 gewählte Gesamtpfarrgemeinderat bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl unberührt.

Artikel 9

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2018, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 23. November 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.61.1/4

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 23.11.2017 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 05.12.2017

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Arnrich

Nr. 60. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn

In der Urkunde vom 23. November 2017 sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

I.

In Artikel 6 ist das Grundbuch von Iserlohn Blatt 450 zu streichen.

II.

Artikel 7 muss lauten:

Artikel 7

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen

Grundbuch von Iserlohn Blatt 450

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (katholische Pfarrkirche und katholische Pfarrstelle), Iserlohn

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|--|
| Iserlohn | 50 | 626 | 213 | Hohler Weg 44, 46, Gebäude- und Freifläche |
| Iserlohn | 50 | 685 | 92 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 42 |
| Iserlohn | 50 | 683 | 155 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 42 |
| Iserlohn | 50 | 695 | 5 | Verkehrsfläche, Hohler Weg |
| Iserlohn | 50 | 696 | 2078 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 44, 46, 48 |
| Iserlohn | 50 | 693 | 59 | Verkehrsfläche, Hohler Weg |
| Iserlohn | 50 | 694 | 4066 | Gebäude- und Freifläche, Hohler Weg 42, 44 |


mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Pfarrkirche und katholische Pfarrstelle (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Iserlohn)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Paderborn, 27. Februar 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.61.1/4

*Ergänzungsurkunde
zur
Urkunde*

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 27.02.2018 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 24.04.2018

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Arnrich

Katholischen Kirchengemeinden St. Aloysius Iserlohn, Heilig Geist Iserlohn, St. Hedwig Iserlohn und St. Josef Iserlohn bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 8 Absatz 1 vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Iserlohn verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Nr. 61. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die für den innerkirchlichen Rechtsraum im Bereich der Pfarrei St. Katharina Unna bestehenden Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und gehören ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde territorial und seelsorglich in vollem Umfang zur Pfarrei St. Katharina Unna.

Artikel 2

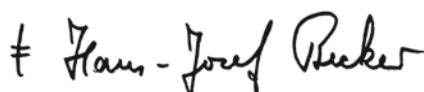
Die Zusammensetzung des aktuell bestehenden Gesamtpfarrgemeinderates wird durch diese Aufhebung nicht berührt.

Artikel 3

Die Aufhebung der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen gilt als vollzogen mit dem 1. Juli 2018.

Paderborn, 2. Mai 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.84.1/2

Nr. 62. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Gütersloh*Artikel 1*

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Rietberg-Wiedenbrück der Pastorale Raum Pastoralverbund Gütersloh errichtet.

(2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Gütersloh umfasst:

- Pfarrei St. Pankratius Gütersloh
- Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh

(3) Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Pankratius Gütersloh.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der beiden Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 20. Mai 2018, dem Hochfest Pfingsten.

Paderborn, 10. April 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 2.001/3424.11/68/18-2017

Nr. 63. Ordnung über Zugangswege zum Beruf der Gemeindereferentin¹

Die theologische Ausbildung der Gemeindereferentin erfolgt in der Regel an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen – Abteilung Paderborn – Fachbereich Theologie (vgl. Artikel 3 § 2 Abs. 2 Satz 1 des Statuts für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung).

Nach Artikel 3 § 2 Abs. 2 Satz 2 des diözesanen Statuts kann die theologische Ausbildung in Ausnahmefällen auch an einer anderen Ausbildungsstätte erfolgen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung obliegt dem Erzbischof von Paderborn.

Als Ausnahmefälle können anerkannt werden:

1. a) ein Studium der katholischen Theologie für alle Lehramter mit dem Abschluss: Erstes Staatsexamen

oder

ein Studium der katholischen Theologie für alle Lehramter mit dem Abschluss Master

und

ein pastorales Praktikum – in der Regel spätestens ab dem 1. Januar eines jeden Jahres – in einem Pastoralverbund bzw. Pastoralen Raum unter Anleitung einer Mentorin mit einem Praxisbesuch durch die Verantwortliche für die Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal und Beurteilungen durch den Leiter des Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes und die Mentorin.

Die Arbeitszeit kann 100 % oder 50 % der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten entsprechen. Bei einer Arbeitszeit von 100 % dauert das Praktikum drei, bei einer Arbeitszeit von 50 % sechs Monate.

Ziel des Praktikums ist es, dass die Praktikantin sich durch die Mitarbeit in unterschiedlichen pastoralen Arbeits- und Handlungsfeldern in das berufliche Handeln einübt und dabei Teamarbeit, Kooperation und Vernetzung innerhalb pastoraler Handlungsfelder kennenlernt und reflektiert. Die persönlichen Zielsetzungen werden in einem individuellen Ausbildungsplan zwischen Mentorin und Praktikantin festgelegt.

Zu den Aufgaben der Praktikantin gehört es, möglichst viele unterschiedliche pastorale Handlungsfelder teils durch Hospitation, teils durch Mitarbeit kennenzulernen. In einem gewählten Schwerpunktbereich plant die Praktikantin eine Veranstaltung, führt sie durch und reflektiert sie. Bei dieser Veranstaltung ist die Verantwortliche für die Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache ausgeschlossen, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

Personal als Beobachterin anwesend. Der Entwurf für die Veranstaltung soll ca. fünf bis sieben Seiten und einen Verlaufsplan umfassen. Diese schriftliche Planung wird der Verantwortlichen für die Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal fünf Werktage vor dem Besuch zugeleitet. Die Beschreibung umfasst Angaben zur Teilnehmergruppe, zum Thema (Sachanalyse), zu den Zielen und zu den methodischen Konsequenzen. Hinweise für die Erstellung des Veranstaltungsentwurfs werden der Praktikantin durch die Verantwortliche für die Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal ausgehändigt.

Im anschließenden Reflexionsgespräch, an dem auch die Mentorin teilnehmen soll, reflektiert die Praktikantin die Veranstaltung.

Die Praktikantin setzt sich mit den Anforderungen an die Rolle als Gemeindeferentin auseinander.

Die Mentorin führt die Praktikantin in die Gegebenheiten der pastoralen Arbeitsfelder ein. Sie stellt den Kontakt zu Teammitgliedern in ehrenamtlichen Gruppen des Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes her und stellt mit der Praktikantin einen Zeitplan für die jeweiligen Arbeitsphasen zusammen. Die Mentorin berät und unterstützt die Praktikantin während des gesamten Praktikums in Fragen der pastoralen Arbeit, in der Auswahl von Materialien und Methoden, bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, bei Fragen des Rollenverständnisses und des Umgangs mit Konflikt- und Problemsituationen im Pastoralverbund bzw. Pastoralen Raum. Die Mentorin reflektiert regelmäßig mit der Praktikantin die geleistete Arbeit. Sie erstellt vier Wochen vor Ablauf des Praktikums in Abstimmung mit dem Leiter des Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes eine Beurteilung und leitet sie an die Verantwortliche für die Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal weiter. Die Praktikantin bestätigt durch ihre Unterschrift, dass sie die Beurteilung zur Kenntnis genommen hat.

Die Praktikantin stellt in einem *Praktikumsbericht* ihre Lernerfahrungen in einer Gesamtreflexion in Bezug auf das pastorale Handeln und in Bezug auf ihre zukünftige Rolle als Gemeindeferentin in schriftlicher Form dar und leitet ihn spätestens zwei Wochen vor Ende des Praktikums an die Verantwortliche für die Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal. Der Praktikumsbericht hat einen Umfang von 15 bis 20 Seiten.

1. b) ein mindestens fünfjähriges Studium der katholischen Theologie mit dem Abschluss: Diplom

oder

ein Vollstudium der Theologie mit dem Abschluss: „Magister theologiae“

und

ein sechsmonatiges pastorales und schulpraktisches Praktikum – in der Regel spätestens ab dem 1. Januar eines jeden Jahres – in einem Pastoralverbund bzw. Pastoralen Raum bzw. einer Schule unter Anleitung einer Mentorin in Pastoral und Schule. Während des Praktikums erfolgen ein Praxisbesuch im pastoralen Bereich durch die Verantwortliche für die Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal sowie ein Unterrichtsbesuch durch die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich. Das Praktikum schließt mit einer Beurtei-

lung durch den Leiter des Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes und der jeweiligen Mentorin im pastoralen und im schulischen Bereich ab.

Die Arbeitszeit teilt sich zu jeweils 50 % in den schulischen und pastoralen Bereich auf.

Hinsichtlich des pastoralen Teils des Praktikums gilt 1.a) Abs. 3-6 entsprechend.

Hinsichtlich des schulischen Teils des Praktikums gilt:

Ziel des Praktikums ist es, dass die Praktikantin erste Erfahrungen im Religionsunterricht sammelt und sich in die kompetenzorientierte Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht einübt.

Zu den Aufgaben der Praktikantin gehört es, im Religionsunterricht zu hospitieren und wenigstens 25 Stunden Religionsunterricht in zwei verschiedenen Jahrgangsstufen zu unterrichten sowie schulpastorale Möglichkeiten im Schulleben wahrzunehmen und zu gestalten. Der Unterricht wird unter Anleitung der Mentorin von der Praktikantin geplant, durchgeführt und möglichst zeitnah reflektiert. Im Zusammenhang einer Unterrichtsreihe / eines Lernvorhabens von drei bis fünf Stunden arbeitet die Praktikantin eine Unterrichtsstunde/Lernsequenz ausführlich aus und hält sie im Rahmen eines Unterrichtsbesuchs durch die Ausbildungsverantwortliche für den schulischen Bereich. Der Unterrichtsentwurf soll ca. fünf bis sieben Seiten zuzüglich Verlaufsplan umfassen. Die schriftliche Planung wird der Ausbildungsleiterin drei Werktage vor dem Unterrichtsbesuch zugeleitet. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch, an dem die Mentorin teilnehmen soll, reflektiert die Praktikantin ihren Unterricht unter Anleitung. Das Ergebnisprotokoll des Reflexionsgesprächs leitet sie der Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich drei Tage nach dem Unterrichtsbesuch schriftlich zu.

Hinweise für die Erstellung des Unterrichtsentwurfs werden der Praktikantin durch die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich ausgehändigt.

Die Mentorin führt die Praktikantin in das Schulleben ein. Die Mentorin berät und unterstützt die Praktikantin während des gesamten Praktikums in Fragen des schulischen Religionsunterrichtes, in der Auswahl von Materialien und Methoden, bei der Planung und Durchführung von Unterricht bzw. Schulgottesdiensten, bei Fragen des Rollenverständnisses und des Umgangs mit Konflikt- und Problemsituationen. Die Mentorin reflektiert regelmäßig mit der Praktikantin die geleistete Arbeit. Sie erstellt vier Wochen vor Ablauf des Praktikums eine Beurteilung und leitet sie an die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich weiter. Die Praktikantin bestätigt durch ihre Unterschrift, dass sie die Beurteilung zur Kenntnis genommen hat.

Die Praktikantin stellt in einem *Praktikumsbericht* ihre Lernerfahrungen in einer Gesamtreflexion in Bezug auf das schulische Handeln und auf ihre zukünftige Rolle als Lehrerin in schriftlicher Form dar und leitet ihn spätestens zwei Wochen vor Praktikumsende an die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich. Der Praktikumsbericht hat einen Umfang von 15 bis 20 Seiten.

2. bei Nachweis einer Berufsausbildung oder eines anderen anerkannten Abschlusses – der Gesamtstudien-gang Pastorale Dienste und Religionspädagogik an der Katholischen Akademie Domschule Würzburg – Theologie im Fernkurs –, bestehend aus den vier Kursstufen:

Grundkurs
 Aufbaukurs
 Pastoraltheologischer Kurs
 Religionspädagogisch-katechetischer Kurs

mit Praktika und Studienblöcken, die im pastoralen Bereich durch die Ausbildungsleiterin für die erste Bildungsphase und im schulischen Bereich durch die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich begleitet und beurteilt werden.


3. Wenn die Voraussetzungen unter 1. bzw. 2. erfüllt sind, wird über die Zulassung zur Berufseinführung entschieden, und die Absolventinnen aller Zugangswege werden in der Berufseinführung zu einem Ausbildungskurs zusammengeführt (vgl. I.1.3 der Anlage 1 zum diözesanen Statut).

4. Die Entscheidung trifft der Generalvikar im Auftrag des Erzbischofs von Paderborn.

Die bisherige Dienstweisung Zugangswege zum Beruf der Gemeindefereferentin, zuletzt geändert am 16.09.2014, tritt außer Kraft und wird durch die Ordnung über Zugangswege zum Beruf der Gemeindefereferentin ersetzt.

Paderborn, den 01.05.2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
 Erzbischof

Az.: 5/A 37-32.00.9/7

Personalnachrichten

Nr. 64. Heilige Weihen

Am 21. April 2018 erteilte Weihbischof Matthias König in der Universitäts- und Marktkirche in Paderborn folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn:

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| <i>Heinrich, Sascha</i> | St. Kilian, Letmathe |
| <i>Kaesberg, Patrick</i> | Hl. Martin, Schloß Neuhaus |
| <i>Mersch, Christian</i> | St. Margareta, Neuenkirchen |

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 65. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts – Förderung einer steuerlichen Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn

Das Steueränderungsgesetz 2015 hatte einen Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (kurz: jPdöR) zur Folge. Die Umsatzsteuerpflichten hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Aktivitäten wurden erheblich ausgeweitet. Von dieser Verschärfung sind auch die Kirchen mit ihren ebenfalls als jPdöR verfassten Körperschaften, wie z. B. den Kirchengemeinden, betroffen. Während aufgrund der bisherigen großzügigen Regelungen und Nichtaufgriffsgrenzen nur vereinzelt Kirchengemeinden umsatzsteuerpflichtig waren, wird künftig regelmäßig bei allen Einnahmen der Kirchengemeinde zu klären sein, ob Umsatzsteuer zu erheben und an das örtliche Finanzamt abzuführen ist.

Im Erzbistum Paderborn haben sämtliche Kirchengemeinden und die weiteren jPdöR auf Ortskirchenebene die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen und gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, die Anwendung der neuen Rechtslage bis zum 01.01.2021 zu verschieben. Damit wurde es ermöglicht, die erforderlichen Umstellungen vorzubereiten.

Zunächst sollte nunmehr die IST-Situation in den Kirchengemeinden systematisch erfasst und analysiert werden. Die steuerrelevanten Sachverhalte sind vollständig zu überprüfen und zu klassifizieren. Es bedarf Klärungen und Abstimmungen, um notwendige Anpassungen in den Abläufen und in der Organisation der Finanzverwaltung einzuleiten.

Das Erzbistum Paderborn will diese erste Phase des Vorbereitungs- und Umstellungsprozesses in den Kirchengemeinden begleiten und finanziell unterstützen. Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie dürfte es in der Regel angebracht sein, bei der Bestandsaufnahme einen Steuerberater einzubinden. Die entstehenden Aufwendungen werden im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien bezuschusst.

1. Umfang der geförderten Bestandsaufnahme

Ziel der steuerlichen Bestandsaufnahme ist die rechtssichere Feststellung, ob die Kirchengemeinde aufgrund der ermittelten unternehmerischen Tätigkeiten ab 2021 umsatzsteuerpflichtig wird. Außerdem sollen notwendige Änderungen zur Sicherstellung der steuerrechtlichen Vorgaben aufgezeigt und initiiert werden. Im Einzelnen umfasst die IST-Analyse insbesondere folgende Teilaufgaben:

- Es sind sämtliche Einnahmen der Kirchengemeinde aufzugreifen und, basierend auf der neuen Rechtslage,

hinsichtlich ihrer Steuerrelevanz zu überprüfen. Im Einzelfall (z. B. bei „Fusionsgemeinden“) sind die Feststellungen darüber hinaus auch nach der alten Rechtslage zu beurteilen.

- Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, sind sämtliche Buchführungen, Bankkonten und Barkassen der Kirchengemeinde einschließlich aller Einrichtungen und aller *unselbstständigen* Gruppen zu erfassen.

- Dem Rechtsträgerprinzip entsprechend sind Vereinbarungen und Klärungen mit *selbstständigen* Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene herbeizuführen. Dies betrifft die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, von Konten und Bankverbindungen sowie die Klärung von Trägerschaften bei gemeinsamen Veranstaltungen und Diensten auf kirchengemeindlicher Ebene.

- Erforderliche organisatorische Maßnahmen und Änderungen im Hinblick auf Aufzeichnungen, Belegflüsse, Kassen- und Buchführungen etc. sind zu dokumentieren und notwendige Änderungen einzuleiten.

2. Arbeitshilfe, Ablauf der Bestandsaufnahme

Um die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden zu unterstützen, werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden“
- „Checklisten“ zur Klassifizierung sämtlicher Einnahmen und Tätigkeiten,
- Datenblätter zur Erfassung steuerrelevanter Informationen in der Gemeinde
- Vollständigkeitserklärung zur steuerlichen Bestandsaufnahme (sh. Förderbedingungen, Ziff. 4)

Die Arbeitshilfe dient dazu, im Bedarfsfall Detailfragen zu den einzelnen Tätigkeiten zu klären, um sachgerechte Zuordnungen zu ermöglichen. Die erforderlichen Vorklärungen z. B. zur Abgrenzung gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene werden dargestellt. Schließlich sollen für die Begleitung durch einen Steuerberater Informationen über spezifische Fallgestaltungen in kirchlichen Tätigkeitsfeldern u. Ä. bereitgestellt werden.

Die jeweils aktuellen Fassungen der Unterlagen stehen als Download über das Online-Angebot des Erzbistums „Verwaltungshandbuch für Pastorale Räume“ (www.vfpr.de) zur Verfügung. Aufgrund der im Einzelfall noch ausstehenden Anwendungsfragen zur neuen Rechtslage sind Fortentwicklungen oder auch Änderungen zur Klassifizierung neuralgischer Einnahmen nicht ausgeschlossen.

Die Unterlagen werden im Jahresverlauf 2018 im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorgestellt.

Es wird empfohlen, die Bestandsaufnahme in Anlehnung an die Unterlagen vorzunehmen. Die Einnahmen der Kirchengemeinde sollten mit Hilfe der vorgesehene Checklisten klassifiziert werden. Auch die Datenblätter sollten für die systematische Erfassung und Dokumentation der erfragten Detailinformationen genutzt werden.

Für die IST-Analyse wird es erforderlich sein, dass ein beauftragter Steuerberater vor Ort auf Ansprechpartner trifft, die zur Klärung der steuerlichen Sachverhalte beitragen können und den Verfahrensablauf koordinieren. Auch der jeweilige Gemeindeverband ist zu beteiligen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche über den Gemeinde-

verband erfassten steuerlichen Sachverhalte mit in die Bestandsaufnahme einbezogen werden.

3. Umfang der Förderung

Die Förderung versteht sich als anteiliger Finanzierungszuschuss und ist auf 70 % der förderungsfähigen Kosten eines mandatierten Steuerberaters (Honoraraufwendungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger Auslagen) beschränkt.

Der förderungsfähige Gesamtaufwand ist grundsätzlich auf 3.000 EUR (brutto) je Kirchengemeinde beschränkt. Evtl. Abweichungen sind detailliert zu begründen. Für eine Förderfähigkeit darüber hinausgehender Aufwendungen ist im Vorfeld eine schriftliche Abklärung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Stabsstelle Steuern herbeizuführen.

Die Förderung ist auf die steuerliche Bestandsaufnahme (vgl. Ziff. 1) beschränkt.


4. Förderbedingungen, Verfahren

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass der Kirchenvorstand die Durchführung der vollständigen Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde einschließlich aller Teilaufgaben (vgl. Ziff. 1) bestätigt. Die vorgesehene Vollständigkeitserklärung (Anlage) ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Die steuerliche Bestandsaufnahme ist bis spätestens Ende 2019 abzuschließen.

Der Zuschuss ist vom Kirchenvorstand schriftlich beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Stabsstelle Steuern zu beantragen. Beizufügen sind die Honorarabrechnung des Steuerberaters sowie die vorgenannte Vollständigkeitserklärung.

Paderborn, den 20. März 2018



Generalvikar

Az.: 6/A 13-10.15.1/22

Anlage

Vollständigkeitserklärung für die steuerliche Bestandsaufnahme

Für die Kirchengemeinde wurde eine vollständige Bestandsaufnahme unter steuerlichen Gesichtspunkten vorgenommen.

- Das Sondervermögen der Kirchengemeinde (vgl. Datenblatt 3) wurde vollständig erfasst. (ja / nein)

- Mit den kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden in der Kirchengemeinde wurden Klärungen vorbereitet bzw. herbeigeführt. Die rechtlichen Zuordnungen (Teil der Kirchengemeinde als KdöR oder selbstständig im Rahmen der jeweiligen Verbandssphäre) wurden abgestimmt und ggf. Vereinbarungen bzgl. der Kontenführung und der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben getroffen. Dies ist schriftlich dokumentiert. (ja / nein)

• Anhand der Checklisten „steuerpflichtige Einnahmen“, „steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“ wurden sämtliche Tätigkeiten der Kirchengemeinde vollständig gesichtet und die jeweiligen Einnahmen in voller Höhe erfasst. (ja / nein)

• Sämtliche Vermögensgegenstände, z. B. Barkassen, Buchhaltungen, Abrechnungen der Kirchengemeinde, sind in der Bestandsaufnahme berücksichtigt worden. (ja / nein)

Anmerkungen (Besonderheiten, Vorbehalte etc.):

.....

Begleitet wurde die steuerliche Bestandsaufnahme durch den Steuerberater:

.....

(rechtsverbindliche Unterzeichnung KV)

Nr. 66. Übertragung der Fußball-WM 2018 in Pfarreien und katholischen Einrichtungen im Rahmen von „Public Viewing“

Vom 14. 6. 2018 bis zum 15. 7. 2018 findet die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) in Russland statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die vom VDD mitgeteilten Voraussetzungen für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele (Public Viewing) aufgezeigt.

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen dem nichtkommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing. Für nichtkommerzielle Übertragungen ist keine Lizenz bei der FIFA einzuholen. Als nichtkommerzielles Public Viewing wird die Übertragung nach den FIFA-Regularien gewertet bei unter

5 000 Besuchern und solange der Veranstalter die Regularien der FIFA für Public-Viewing-Übertragungen einhält.

Die einzelnen FIFA-Regularien können unter folgendem Link entnommen werden: https://publicviewing.fifa.com/2018/UserDefinedFiles/FWC2018_CommercialPublicViewingExhibitionRegulations.pdf

2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-WM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif an, der unter folgendem Link eingesehen werden kann: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarifuebersicht_Fu%C3%9Fball_WM_2018.pdf

Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26 %, die VG Wort in Höhe von 20 % und die VG Media in Höhe von 25 % zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Eine tarifliche Vergütungspflicht besteht auch für die Fälle, dass *kein Eintritt* für die Teilnahme an der Veranstaltung verlangt wird und es sich auch ansonsten *nicht um eine kommerzielle Veranstaltung* handelt. Eine Spende hat keine Auswirkung auf die Höhe des an die GEMA zu zahlenden Tarifes. Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Die entstehenden Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung beim GEMA KundenCenter, 11506 Berlin vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax oder E-Mail oder auch telefonisch. Die Rechnung wird dann unmittelbar von der GEMA für alle Verwertungsgesellschaften zugestellt.

Az.: 1.7/1581.30/3/3-2018

Sonstige Mitteilungen

Nr. 67. Religiöse Werkwoche für Küsterinnen und Küster sowie Organistinnen und Organisten

Der Küster, die Küsterin, der Organist, die Organistin – gestern, heute, morgen: Beruf oder doch Berufung?

Eine Woche der Auszeit kann nur guttun! Das bedeutet:

- sich einmal nicht sorgen, ob alles am richtigen Platz ist,
- einige Tage für nichts Verantwortung tragen,
- sich einlassen auf Gespräche und neue Begegnungen,

- Freundschaften neu beleben,
- den eigenen Schatz der Erfahrungen mitbringen und mit den neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern austauschen,
- in den gemeinsamen Gebeten Kraft schöpfen für den Alltag.

In dieser Woche möchten wir miteinander ins Gespräch kommen und in der Umgebung von Elkeringhausen einige Kirchen und religiöse Orte besichtigen. An den Abenden treffen wir uns zu Befindlichkeitsrunden. Die Gebetszeiten, die Zeiten der Stille und der Ruhe sind wichtige Elemente in dieser Woche.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Mo., 03.09., 15.00 Uhr – Fr., 07.09.2018, 13.15 Uhr

Leitung: Hans-Joachim Bexkens, Diakon

Kosten: 229,- €

Information und Anmeldung:

Bildungs- und Exerzitienhaus St. Bonifatius, Bonifati-
usweg 1-5, 59955 Winterberg-Elkeringhausen,Tel.: 0 29 81/9 27 30 oder info@bst-bonifatius.de**Der Generalvikar: Alfons Hardt**Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.